

164/87 1732 September 5., Paris

Schreiben von Beat Franz Plazidus an Gerold II. Zurlauben betreffend den Tod von Maria Anna Burtz von Seethal, die Wiedererlangung der Landschreiberei in den Oberen Freien Ämtern sowie wegen Mitglieder der Familie Zurlauben in Frankreich

B Zurlauben¹ schreibt seinem Onkel Zurlauben², dem Abt von Rheinau, dass er das Schreiben vom 14. Juli samt dem Brief für den jungen Vetter Beat Fidel³ erhalten hat. Letzterer bedankt sich durch beiliegendes Schreiben.⁴ Zurlauben hofft, dass Beat Fidel, der nun ohne Vater und Mutter ist, weiterhin in der Gunst des Abts bleibt. Zurlauben hat Beat Fidel vom Tod seiner Mutter⁵ erst heute unterrichtet und obwohl er seit einigen Tagen gewusst hatte, dass sie todkrank war, hat er sich über ihren Tod sehr betroffen gezeigt. Zurlauben hofft, dass Beat Fidel erkennen wird, dass er in ihm einen Vater und eine Mutter finden wird. Er selber wird tun, was ihm möglich ist, wenn jener nur von der guten Ausbildung («education») profitiert. Zurlauben berichtet, dass er die «motiva» betreffend die Landschreiberei in Bremgarten⁶ behält, so lange sich Landtwing⁷ in der Schweiz aufhält.⁸ Landtwing verkündet, dass er die Landschreiberei niemals abtreten wird; Zurlauben glaubt ebenfalls nicht, dass sie wiederum an seine Familie⁹ gelangen wird. Er wünschte, dass Vetter Beat Jakob deren Besitzer wäre, kann jenem aber schwerlich dazu verhelfen. Madame de Meuse¹⁰ befindet sich nicht in Paris und es ist kaum zu hoffen, dass sie etwas Geld spendiert.¹¹¹²

¹ Beat Franz Plazidus Zurlauben (Schriftvergleich).

² Gerold II. Zurlauben, vgl. falsch aufgeklebte Adresse unter Zurlaubiana AH 164/93.

³ Beat Fidel Zurlauben.

⁴ Siehe Zurlaubiana AH 72/117.

⁵ Maria Anna Burtz von Seethal, am 4. August 1732 verstorben.

⁶ Landschreiberei der Oberen Freien Ämter.

⁷ Johann Franz Landtwing.

⁸ Siehe dazu Zurlaubiana AH 164/82.

⁹ Familie Zurlauben.

¹⁰ Françoise-Honorée-Julie Zurlauben, Gattin des Henri-Louis de Choiseul, Marquis de Meuse.

¹¹ Zu dieser Angelegenheit s. Zurlaubiana AH 164/75.

¹² Gerold II. Zurlauben hält in der zum Dokument gehörigen Dorsualnotiz unter Zurlaubiana AH 164/93 fest: «Man solle gelter auffnemen for die landtschreibery».

AH 164, Bl. 270-271 • Bl. 271^v nur Adresse mit Siegel und Dorsualnotiz
(aufgeklebt, gehört nicht zum Dokument).
Original.
